



GESCHÄFTS- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER STADTHALLE HAGEN



Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

Allgemeine	Vertragsbedingungen	(AVR)	۱
Angemente	vertragsbeuringungen	MVD	,

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen
§ 3	Vertragspartner, Rolle des Veranstalters und Nachunternehmer
§ 4	Vertragsgegenstand
§ 5	Übergabe, Rückgabe
§ 6	Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenleistungen und Probeessen
§ 7	Werbung
§ 8	Beschilderung, Plakatieren, Beflaggung, Fassadennutzung
§ 9	An- und Abreise - Verkehrslenkung
§ 10	Bewirtschaftung, Merchandising
§ 11	Garderoben, Toiletten, Reinigung
§ 12	Parkplatzregelung
§ 13	Herstellung von Ton, Ton -Bild- und Bildaufnahmen
§ 14	GEMA-Gebühren
§ 15	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten
§ 16	Einlassregelung, Sicherheits- und Ordnungsdienst
§ 17	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Technisches Personal
§ 18	Haftung des Vertragspartners 6
§ 19	Haftung der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH
8 20	Rücktritt Kündigung Ausfall der Veranstaltung



§ 21	Höhere Gewalt	7
§ 22	Ausübung des Hausrechts	7
§ 23	Abbruch von Veranstaltungen	7
§ 24	Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen	7
§ 25	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung	8
§ 26	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	8
§ 27	Salvatorische Klausel	8
II.	Hausordnung	
III.	Bühnennutzungsordnung	

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen und damit in Verbindung stehenden Haupt- und Nebenleistungen, insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, von Hallen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst - und Werkleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Aufbauten durch die Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH.
- (2) Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag Vereinbarungen getroffen, die von den vorliegenden AVB abweichen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

(1) Um die sichere Durchführung sowie den möglichst reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und parallel stattfindender Veranstaltungen zu ermöglichen können die Räumlichkeiten der Kongress- und Eventpark



Stadthalle Hagen GmbH nicht ohne Zusatzdienstleistungen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gebucht werden.

Um einen möglichst angemessenen Umfang dieser Leistungen zu definieren hat der designierte Mieter vorab die Pflichtmitteilungen wahrheitsgemäß dem Betreiber mitzuteilen. Hierzu wird Ihm ein digitaler Fragenkatalog zur Verfügung gestellt. Nachträgliche sicherheitsrelevante Änderungen an den getätigten Angaben sowie tatsächliche Abweichungen von den gemachten Angaben berechtigen die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zur Anfechtung des Vertrages. Es obliegt der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH in einem solchen Fall den Vertrag ggf. zu geänderten Konditionen weiter zu führen.

Hat die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH Zweifel an der vom Veranstalter getätigten Risikoeinschätzung, so wird sie dies dem Veranstalter mitteilen. Bleibt diesbezüglich eine Unstimmigkeit zwischen den Parteien, so kann die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH wahlweise den Abschluss des Vertrages ablehnen, einen bereits geschlossenen Vertrag anfechten oder die Risikobeurteilung durch einen externen unabhängigen Fachmann bewerten lassen. Die Wahl des Fachmanns obliegt der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH. Sollte sich der Mieter mit der Bewertung durch einen externen Fachmann einverstanden erklären, so hat der die damit verbundenen Kosten zu tragen.

Die Festlegung der notwendigen Dienstleistungen und Ihres Umfangs obliegt dem Betreiber in seinem freien Ermessen und erfolgt sowohl unter Berücksichtigung der vom Veranstalter und dem Betreiber getätigten Risikoeinschätzung, als auch durch exogene Faktoren wie etwa Witterungseinflüsse, gesellschaftliche Entwicklungen und parallel stattfindende Veranstaltungen.

Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH wird dem Veranstalter ein Angebot über die Leistungen unterbreiten, welche den Sachstand zum Zeitpunkt der Übermittlung wiedergeben. Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH wird dem Veranstalter ca. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein aktualisiertes Angebot übermitteln, welches den dann vorliegenden exogenen Faktoren Rechnung trägt sofern eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eine erhebliche Abweichung des Leistungsumfangs im Vergleich zum Ursprungsangebot erfordert.

Der finale Vertragsinhalt ergibt sich dann unter Berücksichtigung eventuell erbrachter Mehrleistungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Dienstleistungen ein Vielfaches der Raummiete betragen können und sich in der Zeit zwischen dem Erstangebot und der finalen Abrechnung auch noch erheblich ändern können. (vgl. § 6)



- (2) Der Abschluss eines oder Dienstleistungsvertrages bedarf grundsätzlich der Schriftform. Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen. Der Kunde unterschreibt beide Exemplare und sendet sie innerhalb des im Anschreiben angegebenen Rücksendezeitraums an die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und deren Zusendung an den Vertragspartner erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.
- (3) Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag ver einbart, kommt der Vertrag zustande, wenn die jeweilige Erklärung zumindest in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird (Textform).
- (4) Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der im Anschreiben zum Vertrag bez eichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Kunden bedarf es insoweit nicht.

§ 3 Vertragspartner, Rolle des Veranstalters und Nachunternehmer

- (1) Ist der Vertragspartner nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt - und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzten.
- (2) Es obliegt dem Vertragspartner sicher zu stellen, dass der Veranstalter diese AVB, die "Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen inklusive veranstaltungsspezifischer Änderungen und Ergänzungen" und die "Haus- und Benutzungsordnung" einhält. Gleiches gilt für die "Bühnennutzungsordnung", sofern eine Szenenfläche geschaffen wird
- (3) Gegenüber der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und ge gen sich gelten zu lassen.



- (4) Beauftragt der Vertragspartner Dritte mit der Durchführung der Veranstaltung oder mit Teilen davon, ist die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH nicht verpflichtet, mit dem Dritten Verträge zu schließen. Möchte der Dritte mit der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH Verträge im Namen des Vertragspartners schließen, kann die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Vorlage einer den beabsichtigten Vertrag umfassenden schriftlichen Vollmacht des Vertragspartners verlangen.
- (5) Wird im Vertrag neben dem Vertragspartner kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Vertragspartner der Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten, die ihm als Veranstalter obliegen, zu erfüllen.
- (6) Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Flächen, Hallen oder Räumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.
- (7) Für begleitende Ausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Ausstellern die speziellen "Bestimmungen für begleitende Ausstellungen" verbindlich vorzugeben. Der Vertragspartner bleibt gegenüber der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen siche rzustellen.
- (8) Der Vertragspartner hat, sofern einzelvertraglich vereinbart der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH vor der Veranstaltung, eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die nach ihrem Ermessen geeignet erscheint, die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (nachfolgend SBauVO) nach Maßgabe der "Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen" wahrzunehmen. Es obliegt der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die vom Vertragspartner benannte Person hinreichend mit den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen auszustatten und mit der Versammlungsstätte vertraut zu mac hen. Kann oder möchte der Vertragspartner eine solche Person nicht stellen, erweist sich die benannte Person aus Sicht der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH bereits im Vorfeld oder während der Veranstaltung als ungeeignet oder lässt sich die notwendige Vertrautheit mit der Versammlungsstätte nicht herstellen, obliegt es der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH eine geeignete Person auszuwählen und zu benennen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.
- (9) Die Pflichten, die dem Vertragspartner nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, k\u00f6nnen im Fall der Nichterf\u00fcllung zur Einschr\u00e4nkung, Absage oder Abbruch der Veranstaltung f\u00fchren.



§ 4 Vertragsgegenstand

- (1) Die Überlassung der Veranstaltungshallen, -Räume und -Flächen erfolgt zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag.
- (2) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf die vertraglich vereinbarte Mietdauer. Alle Auf und Abbauarbeiten, inklusive der Anlieferung- und Abholung des eingesetzten Materials müssen, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, innerhalb des Mietzeitraums erfolgen.
- (3) Der Mieter steht dafür ein, dass auf seiner Veranstaltung nichts unternommen wird, das gegen die Menschenwürde gerichtet ist, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland infrage stellt oder die Unversehrtheit der in die Veranstaltung involvierten Personen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.
- (4) Sofern seine Veranstaltung provozierende, politische oder religiöse Inhalte hat, hat der Vertragspartner dies der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH vor Vertragsschluss mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch bezüglich solcher Informationen, die nach Vertragsschluss eine Anpassung der Verkehrs-, Logistik- oder Sicherheitskonzepte erforderlich machen könnten, insbesondere angekündigte Protestaktionen, Demonstrationen, Störungen oder Drohungen.
- (5) Die maximalen Besucherkapazitäten ergeben sich aus den "Pflichtmitteilungen für Veranstaltungen". Diese werden in ihrer jeweils letzten der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zugegangenen Fassung Bestandteil des Vertrages.
- (6) Änderungen dieser Angaben nach Vertragsschluss stellen einen durch den Vertragspartner veranlassten Rücktritt vom bestehenden Vertrag dar, verbunden mit dem Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages unter Berücksichtigung der getätigten Angaben. In diesem Fall ist die Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH berechtigt, den neuen Vertragsschluss von dem früheren Vertrag abweichenden Regelungen abhängig zu machen. Dies umfasst auch kostenpflichtige Leistungen, insbesondere im Bereich des Verkehrs -, Logistik- und Sicherheitsmanagements.
- (7) Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, gelten die in den genehmigten Bestuhlungs und Rettungswegeplänen vorgegebenen Maximalkapazitäten als vereinbart. Der Vertragspartner kann unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Ret tungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.



- (8) Der Vertragspartner hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als die vereinbarte Besucherkapazität oder Besucherplätze im genehmigten Rettungswege - und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
- (9) Veränderungen an den überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen.
- (10) Erforderliche behördliche und sonstige Genehmigungsverfahren sind, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, durch den Vertragspartner einzuholen. Eventuelle sich hieraus ergebende Auflagen werden Bestandteil des Vertrages. Sofern diese Aufwendungen oder Kosten für die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH verursachen, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH ist über das Betreiben baurechtlicher Verfahren unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.
- (11) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, besitzt der Vertragspartner nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines Dritten eingeschränkt wird. Die auf dem Veranstaltungsgelände gelegenen Bür o- und Betriebsräume sind auch dann nicht mitvermietet, wenn der Vertragspartner die gesamte Versammlungsstätte anmietet; der Vertragspartner gewährleistet während der Mietzeit jederzeit den Zugang zu diesen Räumlichkeiten, auch wenn diese nur über oder durch die von Ihm angemieteten Bereiche erreichbar sind.
- (12) Mitarbeiter der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und Mitarbeiter ihrer Servicepartner und Nachunternehmer sind berechtigt, aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen während der Aufund Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassenen Hallen/Räume/Flächen zu betreten.



§ 5 Unterweisung, Übergabe, Rückgabe

- (1) Mit Überlassung der Veranstaltungsflächen, Hallen und Räume ist der Vertragspartner auf Verlangen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Ist der Vertragspartner nicht der Veranstalter, sorgt der Vertragspartner dafür, dass dieser an der Besichtigung teilnimmt. Verlangt die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass dieser auf Anforderung der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH an der Besichtigung teilnimmt und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut macht.
- (2) Stellen der Vertragspartner oder der Veranstalter M\u00e4ngel oder Besch\u00e4digungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH unverz\u00fcglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Vertragsparteien sowie der Veranstalter k\u00f6nnen die Ausfertigung eines \u00dcbergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle M\u00e4ngel od er Besch\u00e4digungen festzuhalten sind.
- (3) Vom Vertragspartner, Veranstalter oder in deren Auftrag von Dritten w\u00e4hrend der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenst\u00e4nde, Aufbauten, Dekorationen und \u00e4hnliches sind vom Vertragspartner bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der urspr\u00fcngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit k\u00f6nnen die Gegenst\u00e4nde zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden.

§ 6 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Dienstleistungen und Probees sen

- (1) Mit dem Abschluss eines Mietvertrages erklärt sich der Mieter bereit, eine Abschlagszahlung auf die Mietund Nebenkosten zu entrichten oder eine Sicherheitsleistung in bar zu hinterlegen. Die Höhe der Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung setzt der Vermieter fest. Das Benutzungsrecht kann von der vorgenannten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (2) Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer dem Vertrag beigefügten Kostenbestätigung.



(3) Für die sichere Durchführung der Veranstaltung sind variable Nebenleistungen unabdingbar, deren Bemessung von veranstaltungsinhärenten, sowie exogenen Faktoren abhängen kann, die sich auch nach Vertragsschluss noch wesentlich ändern können. Die Parteien legen die Bemessung dieser Leistungen auf Grund der besonderen Vertrautheit mit der Versammlungsstätte in das Ermessen der Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH, auch wenn die Kostentragungspflicht hierfür dem Vertragspartner obliegt und die reinen Mietkosten, um ein vielfaches übersteigen können.

Diese Leistungen sind insbesondere:

- a. Die Bemessung und der Einsatz des Ordnungsdienstes.
- Die Bestellung formalqualifizierter Personen in der Funktion des oder der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. aufsichtsführender Personen im Sinne der SBauVO
- c. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Brandsicherheitswache
- d. Die Einrichtung einer Verkehrsleitung im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsgeländes
- e. Die Erstellung eines veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzeptes
- (4) Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung, führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kostenbestätigung an den Vertragspartner.
- (5) Wird ein "Probeessen" vereinbart, kommt hierüber mit der Bestätigung der Durchführung des Essens seitens der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH ein vom Mietvertrag unabhängiger Vertrag zustande. Als Entschädigung für die Leistung werden die prognostizierten pro Kopf-Kosten für das Essen multipliziert mit der für das Probeessen angemeldeten Personenzahl vereinbart. Werden mehrere verschiedene Gerichte gewünscht, berechnen sich die Kosten für die weiteren Gerichten nach derselben Bere chnungsgrundlage wie für das erste Gericht. Die Kosten werden mit Vertragsabschluss fällig, auch wenn das Essen nicht in Anspruch genommen wird und werden im Moment der vollständigen Zahlung der mit Bezug zu der konkreten Veranstaltung vereinbarten Kosten an die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH verrechnet und als abgegolten angesehen.
- (6) Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (7) Die Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Abschlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs - und Nebenkosten. Mit der Abschlussrechnung werden bereits geleistete Vorau szahlungen verrechnet. Das Recht der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH neben der Abschlussrechnung weitere Rechnungen



- über angefallene Leistungen (z.B. Standbauleistungen) zu erteilen, die nicht Gegenstand der Abschlussrechnung und der ihr vorausgegangenen Rechnungen sind, bleibt unberührt.
- (8) Zahlungen sind zu den im Vertrag bzw. auf der jeweiligen Rechnung aufgeführten Fälligkeitsterminen fällig. Ist kein Fälligkeitstermin aufgeführt, sind die Zahlungen sofort fällig.
- (9) Hat der Vertragspartner untervermietet, so tritt er der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH seine sich aus dem Untermietverhältnis ergebenden Ansprüche gegen die Untermieter ab. Der Vertragspartner ist berechtigt und ermächtigt, diese Forderungen gegen die Untermieter jederzeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen und auch gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt solange, bis der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH in Verzug gerät, die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH dem betreffenden Untermieter die Forderungsabtretung im Außenverhältnis offengelegt hat und den Vertragspartner hierüber benachrichtigt hat. Bevor die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Sicherungsabtretung gegenüber den Untermietern offenlegt, unterrichtet sie den Vertragspartner, dass die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH dies zu tun beabsichtigt. Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH dies zu tun beabsichtigt. Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH wird die abgetretenen Ansprüche insoweit an den Vertragspartner zurück abtreten, als die aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gegen den Vertragspartner erfüllt werden.

§ 7 Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der Einwilligung durch die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH, welche der Textform bedarf.
- (2) Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH ist nicht verpflichtet, bereits auf seinem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Vertragspartners bzw. des Veranstalters be steht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Vertragspartner bzw. den Veranstalter bedarf der Zustimmung durch die Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH.
- (3) Der Vertragspartner hält die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte,



Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

- (4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er bzw. der Veranstalter und nicht die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Veranstaltung durchführt. Die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für die Veranstaltungen, die in der Stadthalle Hagen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung von Auflagen abhängig machen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Hagen oder deren Einrichtungen oder Institutionen zu befürchten ist.
- (5) Gestattet die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Nennung des Namens "Stadthalle Hagen" oder die Nennung des Namens der "Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH", so sind bei der Nennung des Namens "Stadthalle Hagen" oder der Nennung des Namens der "Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH" auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH bereitgestellt.

§ 8 Beschilderung / Plakatieren / Beflaggung / Fassadennutzung

- (1) Das Plakatieren und Bekleben von Wänden, Säulen, Türen und Scheiben ist nicht gestattet.
- (2) Das Anbringen von Objekten, wie z.B. Werbebanner, Funkanlagen, Außenantennen, Fesselballons, u. Ä. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gestattet und darf nur durch die von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH benannten Servicefirmen gegen Entgelt vorgenommen werden.

§ 9 An- und Abreise - Verkehrslenkung

(1) Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH hat keinen Einfluss auf die Verkehrslenkung außerhalb ihres Geländes. Es obliegt dem Vertragspartner die sichere An- und Abreise der Veranstaltungsteilnehmer zu gewährleisten.



(2) Sofern Veranstaltungsteilnehmer sich schon vor Mietbeginn auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, können mit ihrem sicheren Aufenthalt oder ihrer Verbringung verbundene Kosten dem Vertragspartner auferlegt werden.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

- (1) Der Vertragspartner bzw. der Veranstalter ist im Gegensatz zur Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH grundsätzlich nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände, in den Hallen oder Räumen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.
- (2) Dem Vertragspartner bzw. dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH, die der Textform bedarf, können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH verlangt werden.
- (3) Der Vertragspartner gestattet, den von der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zugelassenen Firmen, dass sie auch innerhalb des Mietgegenstandes im Rahmen ihres Vertrages mit der Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gewerblich tätig werden. Diese Gestattung kann der Vertragspartner spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH widerrufen.

§ 11 Garderoben, Toiletten, Reinigung

- (1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt ausschließlich durch die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und die mit ihm ihr vertraglich verbundenen Servicefirmen. Die Kongressund Eventpark Stadthalle Hagen GmbH bzw. die mit ihm ihr vertraglich verbundenen Servicefirmen sind berechtigt, von den Benutzern der Besuchergarderoben ein Entgelt zu verlangen.
- (2) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann mit der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH für die Garderobe eine Ablöse vereinbart werden.

- (3) Ist durch die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Vertragspartner gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung, trägt der Vertragspartner das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.
- (1) Mit der Reinigung der überlassenen Hallen, Räume und Flächen darf der Vertragspartner nur von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zugelassene Reinigungsunternehmen beauftragen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass sich die überlassenen Hallen, Räume und Flächen während der Veranstaltung stets in einem sauberen Zustand befinden.

§ 12 Parkplatzregelung

- (1) Für Teilnehmer der Veranstaltung steht in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung. Der Vertragspartner hat grundsätzlich die Möglichkeit, für seine Veranstaltung den sog. Event-Parkplatz auf dem Gelände der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH entgeltlich zu nutzen. Diesbezügliche Bestellungen sind ausschließlich an die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zu richten.
- (2) Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH abgestellt werden.

§ 13 Herstellung von Ton, Ton -Bild- und Bildaufnahmen

- (1) Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Persönlichkeits -, Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch die Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH.
- (2) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der "Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen" und des Bestuhlungsplans zugelassen. Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
- (3) Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsa bläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke



der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht.

§ 14 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Vertragspartn er den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Vertragspartner zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA Gebühren vom Vertragspartner verlangen.

§ 15 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

- (1) Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen AVB oder im Vertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.
- Sofern die Veranstaltungszeit bzw. die Auf und Abbauzeit Sonn- oder Feiertage mit umfasst, wird der (2) Vertragspartner dafür sorgen, dass der Veranstalter die Veranstaltung, soweit sie festsetzungsfähig ist, nach § 69 Gewerbeordnung festsetzen lässt oder bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung einholt, die es der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH ermöglicht, an den betreffenden Sonn- und Feiertagen zur Unterstützung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung Arbeitskräfte einzusetzen. Ist der Vertragspartner selbst der Veranstalter, wird er die Veranstaltung, soweit sie festsetzungsfähig ist, nach § 69 Gewerbeordnung festsetzen lassen oder bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung einholen, die es der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH ermöglicht, an den betreffenden Sonn- und Feiertagen zur Unterstützung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung Arbeitskräfte einzusetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Festsetzung bzw. die entsprechende Bewilligung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Diese Regelung gilt nicht für Veranstaltungen, die auch ohne Festsetzung unter § 10 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz fallen. Für Arbeiten, die von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH oder ihren Subunternehmen an Sonn- oder Feiertagen erbracht werden, ist die Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH berechtigt, gemäß der für die Veranstaltung gültigen Preisliste Zuschläge zu erheben.



- (3) Der Vertragspartner hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Tariftreuegesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.
- (4) Der Vertragspartner trägt die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern, bzw. sorgt dafür, dass die beim Veranstalter im Zusammenhang der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern von diesem getragen werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Vertragspartner zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Vertragspartner fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab, bzw. sorgt dafür , dass die beim Veranstalter im Zusammenhang der Durchführung der Veranstaltung anfallende Künstlersozialabgabe von diesem fristgemäß an die Künstlersozialkasse abgeführt wird.

§ 16 Einlassregelung, Sicherheits- und Ordnungsdienst

- (1) Der Eingang für Besucher und Mitwirkende zu den im Vertrag bezeichneten Flächen, Hallen und Räumen wird durch die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH in Abstimmung mit dem Vertragspartner festgelegt.
- (2) Der Einsatz von Einlass-, Ordnungsdienst- und Sicherheitspersonal wird aus sicherheitstechnischen und organisatorischen Gründen ausschließlich von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und den mit ihm ihr vertraglich verbundenen Firmen ausgeführt.
- (3) Der Umfang des einzusetzenden Personals hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der veranstaltungsbezogenen Risikobeurteilung durch die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen. Der Umfang der Sicherheitsleistungen kann sich durch das Verhalten des Veranstalters und der Veranstaltungsteilnehmer (z.B. Besucher weigern sich bei Veranstaltungsende die Räumlichkeiten zu verlassen, sodass im Rahmen der Entleerung der Halle Überstunden entstehen), aber auch in Abhängigkeit exogener Bedingungen (wie z.B. zu erwartende und angekündigte Protestaktionen) zwischen Angebotserstellung und Veranstaltungsdurchführung noch wesentlich ändern und die Mietkosten auch um ein Vielfaches übersteigen. Der finale Leistungsumfang definiert sich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, umfasst aber mindestens den im Angebot ausgewiesenen Umfang (Wenn die Veranstaltung z.B.



durch die Polizei, den Veranstalter oder Betreiber vorzeitig beendet wird, ist mindestens der angebotene Umfang an Sicherheitsleistungen zu zahlen)

§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Technisches Personal

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung in die Halle eingebracht werden, werden nach Maßgabe des § 40 SBauVO "Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik" auf Kosten des Vertragspar tners gestellt. Bei aufwendigen Einbauten sind qualifizierte Personen zusätzlich seitens des Veranstalters zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und zur Anwesenheitspflicht sind den "Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen" zu entnehmen.

§ 18 Haftung des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Vertragspartner stellt die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte
- a. Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (eine Millionen Euro) und für
- b. Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (eine Millionen Euro)

- abzuschließen und der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gegenüber auf Anforderung durch Vorlage
 einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der
 Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht. Bei kleineren Veranstaltungen können die
 Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.
- (4) Die Hallenleitung kann den Nachweis über die entsprechende Haftpflichtversicherung vor Beginn der Benutzung/Veranstaltung verlangen.

§ 19 Haftung der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH

- (1) Eine verschuldensunabhängige Haftung der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Hallen, Räume und Flächen ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Minderung der Entgelte wegen M\u00e4ngeln kommt nur in Betracht, wenn der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Minderungsabsicht w\u00e4hrend der Dauer der \u00dcberlassung angezeigt worden ist.
- (3) Die Haftung der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- (5) Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH, haftet die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- (6) Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Vertragspartners



im Einzelfall erfolgt durch die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

- (7) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH.
- (8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH kann sich in diesen Fällen nicht darauf berufen, dass es seine Verrichtungsgehilfen sorgfältig ausgewählt hat.

§ 20 Rücktritt/Kündigung/Ausfall der Veranstaltung

- (1) Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser angemessener Fristsetzung bzw. Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:
 - a) Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
 - Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
 - c) Wesentliche Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
 - d) Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
 - e) Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen
 - f) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der

Veranstaltung betreffen

- g) Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung Die Fristsetzung oder Abmahnung ist in den Fällen entbehrlich, in denen sie auch bei einem gesetzlichen Rücktrittsrecht entbehrlich sind. Hat die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH dem Vertragspartner bereits Hallen, Räume oder Flächen überlassen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das gesetzliche außerordentliche Kündigungsrecht.
- (2) oder, wenn
- eine eventuell geforderte Abschlagszahlung auf die Miet- und Nebenkosten nicht oder nichtfristgerecht entrichtet wird,



- durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadthalle Hagen oder der Stadt Hagen zu befürchten ist,
- eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
- d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird
- (3) Der Vermieter ist ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Benutzung dringend benötigt werden, oder die Räumlichkeiten sich absehbar zu dem geplanten Mietzeitraum in einem für die sichere und angemessene Durchführung der Veranstaltung ungeeignetem Zustand befinden. Dies kann insbesondere bei erheblichen Gebäudeschäden, dem Ausfall von technischen Sicherheitseinrichtungen oder wegen notwendiger Bau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Fall sein.
 - In diesem Falle wird der Vermieter bemüht sein, dem Mieter einen entsprechenden Ersatzraum in seiner Liegenschaft anzubieten. Ein Anspruch des Mieters auf einen Ersatzraum besteht jedoch nicht. Für das Zustandekommen des Vertrages für die Ersatzräumlichkeit gelten die Vorgaben der §§ 2.3 entsprechend.
- (4) Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen den Vermieter keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch einen Rücktritt oder eine Kündigung nicht ausgeschlossen.
- (5) Ist der Vertragspartner eine Agentur und ist der Auftraggeber des Vertragspartners der Veranstalter, so steht sowohl der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH als auch dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht bzw. ein Sonderrücktrittsrecht für den Fall zu, dass der Veranstalter dem Vertragspartner den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht bzw. Sonderrücktrittsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Veranstalter sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und dem Vertragspartner bestehenden Vertrag übernimmt und auf Verlangen der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH angemessene Sicherheit leistet.
- (6) Führt der Vertragspartner aus einem von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt eines konkret berechneten Aufwendungsersatzes einen pauschalen Aufwendungsersatz geltend zu machen. Macht die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen



GmbH den pauschalen Aufwendungsersatz geltend, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei Absage der Veranstaltung einen pauschalen Aufwendungsersatz in folgenden Höhen zu entrichten:

- Bei Rücktritt bis 12 Monaten vor dem Benutzungstermin sind 25 v.H. der vereinbarten Mieten und Leistungen zu entrichten.
- Bei Rücktritt bis 6 Monaten vor dem Benutzungstermin sind 50 v. H. der Mieten und Leistungen zu entrichten.
- Bei Rücktritt innerhalb von weniger als 6 Monaten vor dem Benutzungstermin sind Leistungen vollständig zu entrichten.
- Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Mieten in voller H\u00f6he zu entrichten.
- (7) Jede Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH eingegangen sein. Der Vertragspartner kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.
- (8) Der Vertragspartner hat kein Recht auf Änderung des bereits geschlossenen Vertrages, insbesondere nicht auf eine Reduzierung der nach dem Vertrag zu überlassenen Hallen, Räume und Flächen oder auf eine Verlegung der Veranstaltung.

§ 21 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH für den Vertragspartner mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Vertragspartner in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Küns tler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

§ 22 Ausübung des Hausrechts

(1) Dem Vertragspartner, dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH zu. Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen, die "Haus- und Benutzungsordnung" gegenüber den Besuchern und sonstigen



Veranstaltungsteilnehmern durchzusetzen und bei Verstößen gegen die "Haus- und Benutzungsordnung" die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Pflichten dem Veranstalter und dem Veranstaltungsleiter zu übertragen. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Vertragspartner auf Anforderung durch diesen unterstützt.

- (2) Der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Vertragspartner, dem Veranstalter, seinen Besuche rn und sonstigen Veranstaltungsteilnehmern sowie Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu.
- (3) Den von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

§ 23 Abbruch von Veranstaltungen durch den Betreiber

Bei einem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelev ante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH vom Vertragspartner die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen. Der Vertragspartner bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 24 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

- (1) Sollen Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die "Bestimmungen für begleitende Ausstellungen". Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.
- (2) Der Vertragspartner erhält die vorstehend in Abs. 1 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigefügt waren; auf Wunsch besteht auch die Möglichkeit zum Download dieser Bestimmungen.



- (3) Leistungen an die Untermieter (z.B. Stromanschlüsse, Installationen, Blenden, Trennwände etc.) erbringt die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH ausschließlich auf Bestellung des Vertragspartners, dem die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH diese Leistungen in Rechnung stellt. Die Weiterverrechnung dieser Leistungen an die Untermieter ist Sache des Vertragspartners.
- (4) Auf Wunsch des Vertragspartners, den der Vertragspartner der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gegenüber spätestens bei Vertragsschluss mitzuteilen hat, schließt die Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH direkt mit den Ausstellern die Verträge über Leistungen wie z. B. Stromanschlüsse, Installationen, Blenden, Trennwände etc. und rechnet direkt mit ihnen ab. Als Aussteller gilt, wer auf einem eigenen Stand oder auf einem Stand eines Dritten Waren oder Leistungen mit eigenem Personal anbietet. Der Vertragspartner wird der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die korrekten Rechnungsadressen der Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitteilen. Die hierfür anfallende Aufwandspauschale pro erstellter Rechnung ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste und wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- (5) Weder der Vertragspartner noch der Veranstalter noch seine Aussteller haben einen Anspruch darauf, dass die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH mit den Ausstellern Verträge über Leistungen wie z. B. Stromanschlüsse, Installationen, Blenden, Trennwände etc. schließt, soweit sich nicht ein solcher Anspruch aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme einer Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gegenüber z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben. Auch in den Fällen, in denen es zwischen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und einem Aussteller zu einem Vertragsabschluss gekommen ist, ist die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH insbesondere aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH bei der Eintreibung ihrer Forderungen gegenüber den Ausstellern des Vertragspartners bzw. des Veranstalters nach besten Kräften zu unterstützen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, für Forderungsausfälle einzustehen, die die Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gegenüber den Ausstellern des Vertragspartners bzw. des Veranstalters erleidet.

§ 25 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume- und Flächen zur Durchführung von Kongressen, Tagungen, Ausstellungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten



Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kongress - und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH übermittelten personenbezogenen Daten.

- (2) Die Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH nutzt diese Daten zusätzlich zu Zwecken der Marktund Meinungsforschung, zur Information über Folgeveranstaltungen, für veranstaltungsbegleite nde Angebote und zum Datenabgleich innerhalb der Konzerneinheiten der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH. Servicefirmen der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten ausgewählte Daten.
- (3) Dem Vertragspartner steht es frei, im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.
- (4) Werden dem Vertragspartner personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH überlassen, so hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass sie unverzüglich nach dem Ende der Veranstaltung gelöscht werden, und der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH die Löschung nachzuweisen.

§ 26 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH anerkannt sind.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, der "Sicherheitsbestimmungen für Veranstalt ungen" der "Haus- und Benutzungsordnung" oder der "Bestimmungen für begleitende Ausstellungen" unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergän zen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.



II. HAUSORDNUNG

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

Der Vermieter übt jederzeit das Hausrecht aus. Den Weisungen des Vermieters und seiner Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Den Mitarbeitern des Vermieters ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 2 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Das selbständige Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist ausdrücklich untersagt.

§ 3 BESTUHLUNG UND BETISCHUNG

Für die Einrichtung der Säle sind die amtlichen Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend.

§ 4 VERANSTALTUNGSDAUER

Die Öffnung der Stadthalle Hagen und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzen Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die Mieträume entsprechend der vereinbarten Termine vollständig geräumt werden.

§ 5 SICHERHEITSTECHNISCHE UND POLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

 Der Mieter hat sicherzustellen, dass die G\u00e4nge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere zu den Ausg\u00e4ngen/Fluchtwegen f\u00fchrenden G\u00e4nge nicht zugestellt werden. Die



- Ausgänge/Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (2) Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsständen, Mobiliar oder sonstigem Inventar verstellt und nicht mit Dekorationen verhängt werden.
- (3) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt.
- (4) Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachte n. Für die Veranstaltungen in der Stadthalle Hagen wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuer wehr gestellt.
- (5) Der Mieter ist für die unbedingte Einhaltung der Sonderbauverordnung des Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich

§ 6 DEKORATION

- (1) Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern etc. dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters eingebracht oder angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden oder sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet. Das Festbohren von Kulissen oder anderen Gegenständen auf dem Boden ist ebenfalls nicht gestattet.
- (2) Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwertung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu pr
 üfen.
- (3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50cm entfernt bleiben. Aus genommen ist die Bühnendekoration. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite d er Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (4) Papierschlangen, Wurfgegenstände u. ä. müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, schwer entflammbar sein. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Die Verkleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.

§ 7 BESUCHERGARDROBE



Der Garderobendienst (Besuchergarderobe) wird ausschließlich durch Hallenpersonal aus geführt.
 Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Be suchern zu entrichten.

Sollten Veranstaltungen ausschließlich in einem kleinen Ver anstaltungsraum oder Nebenraum stattfinden, stellt die Vermieterin, in dem Raum, Garderobenständer zur Verfügung. In diesem Fall wird von der Vermieterin keinerlei Haftung für die eingehängte Garderobe übernommen. Der Benutzer/Veranstalter hat darauf zu achten, dass in den Veranstaltungssaal keine schwere Übergarderobe, Stöcke und Schirme, ausgenommen Gehhilfen für Behinderte, mitgenommen werden.

§ 8 MUSIKINSTRUMENTE UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

Die in der Halle vorhandenen Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der Instrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die vom Vermieter hierzu beauftragt werden.

§ 9 RESTAURATIONSBETRIEB

Die Führung des Restaurationsbetriebes bei allen Veranstaltungen steht ausschließlich der Hallengastronomie zu.

§ 10 LÄRMSCHUTZ

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen nach LärmVibrationsArbSchV ein Lärmpegel von derzeit 85 dB(A) für abhängig Beschäftigte und nach DIN 15905-5 ein Pegel von 99 dB (A) für Zuschauer nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht der Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

§ 11 FUNDSACHEN

Fundsachen sind bei der Hallenleitung abzugeben.



§12 TIERE

Tiere dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht in die Veranstaltungseinrichtung gebracht werden.

§13 KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Stellplätzen ab gestellt werden. Zweiräder (motorisiert oder nicht motorisiert) dürfen in der Halle, an deren Außenwänden oder im Zugangsbereich nicht abgestellt werden.

§14 WERBUNG

Werbung jeglicher Art darf ohne schriftliche Genehmigung der Hallenleitung weder im, noch am, Gebäude noch auf dem zur Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gehörenden Grundstück betrieben werden.



III. BÜHNENBENUTZUNGSORDNUNG

§1 AUFENTHALTSBERECHTIGTE PERSONEN

- Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- Der Zutritt zur Regiezentrale ist nur den Mitarbeitern der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gestattet.
- Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH durchgeführt werden.

§2 Persönliche Schutzausrüstung

Die aufenthaltsberechtigte Person ist verpflichtet, für die Arbeiten geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

§3 BÜHNENANWEISUNG

Der Veranstalter verpflichtet sich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen bei der Hallenleitung vorzulegen.

§4 POLIZEILICHE UND FEUERPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN



- Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und pyrotechnischen Erzeugnissen sind auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist mindestens 4 Wochen vorher die Genehmigung des Baurechtsamtes einzuholen.
- Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff etc.) müssen schwer entflammbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
- Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
- 4. Den Anordnungen des technischen Personals der Kongress und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH und der Brandsicherheitswache ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von dem technischen Hallenpersonal oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.

§5 INVENTAR DER STADTHALLE HAGEN

Die zum Inventar der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden.

Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage, Inspizientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das Personal der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.

§ 6 BEGEHBARE, BEWEGLICHE EINRICHTUNGEN

Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

§7 HÄNGENDE TEILE



Alle hängenden Teile über 3m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.

§ 8 NICHT STANDSICHERE TEILE

Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müs sen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

§ 9 WAFFEN UND GLAS

Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet und Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenstern, nur in einer Höhe von 2m über dem Boden verwendet werden.

§ 10 AUFBAU VON ARTISTISCHEN GERÄTEN

Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

§ 11 ELEKTROTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
- Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleitern versehene Kabel zu verwenden. An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
- Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

§ 12 VERÄNDERUNGEN AUF DER BÜHNE



Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis des technischen Leiters oder seines Stellvertreters erfolgen.

§ 13 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Die im veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzept definierten, einschlägigen Normen der SBauVO und die Maßnahmen aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten als Voraussetzung für die Berechtigung der Nutzung. Eine Nichtbeachtung kann zu einem Nutzungsverbot führen.